

VERSION 2.0 OKTOBER 2018

ZULASSUNG ERTEILT ZUR VERWENDUNG VON TRICHLORETHYLEN IN DER ASPHALTANALYSE

Am 10. August 2018 hat die Europäische Kommission die Entscheidung über den Zulassungsantrag für die Verwendung von Trichlorethylen (TRI) in der Asphaltanalyse angenommen und die Zulassung **REACH/18/9/4** erteilt.

Der Empfehlung der Expertenausschüsse der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) folgend, wurde die Zulassung mit einer Gültigkeit von 7 (sieben) Jahren beginnend ab dem Ablaufdatum (21. April 2016) erteilt; in der Folge gilt sie bis zum **21. April 2023**.

Die erteilte Zulassung beinhaltet neben den bereits kommunizierten Risikominimierungsmaßnahmen eine Liste von weiteren Bedingungen, die für alle Anwender von TRI in der Asphaltanalyse bindend sind.

[COMMISSION IMPLEMENTING DECISION of 10.8.2018 granting an authorisation for certain uses of trichloroethylene under Regulation \(EC\) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council \(Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG\)](#)

Um eine gesetzeskonforme Verwendung von TRI in der Asphaltanalyse sicherzustellen, sind Ihrerseits die Vorgaben der Zulassung zu überprüfen und einzuhalten. Wir möchten insbesondere die in der folgenden Tabelle aufgeführten Punkte hervorheben.

CHECKLISTE RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Risikomanagementmaßnahme	Check
1. TRI darf einzig und allein zur Extraktion von Bitumen oder zur Reinigung des verwendeten Equipments in speziell dafür ausgelegten geschlossenen Anlagen verwendet werden. Die offene Arbeitsplatzreinigung fällt <u>nicht</u> unter die Zulassung.	
2. Es muss ein Asphaltanalysator nach Stand der Technik mit eingebauter Waschtrommel für die Analyse verwendet werden (Extraktion, Trocknung, Zentrifugation und Rückgewinnung von TRI in einer geschlossenen Anlage). Die Analyse mittels Siebturmverfahren fällt beispielsweise <u>nicht</u> unter die Zulassung.	
3. Der Asphaltanalysator muss entweder unter einem Abzug platziert sein, in einem Abzugsschrank oder in einem separierten, belüfteten und begehbaren Raum mit Absaugung, der durch Glastüren o.ä. einsehbar ist.	
4. Die Rückgewinnung von lösemittelfreiem Bitumen im Rotationsverdampfer hat in einem Abzugsschrank zu erfolgen.	

CHECKLISTE RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Risikomanagementmaßnahme	Check
5. Die Reinigung von verwendetem Equipment (z. B. Glasware) muss in geschlossenen, dafür vorgesehenen Waschmaschinen oder im Asphaltanalysator erfolgen.	
6. Transport, Lagerung und Handhabung von TRI muss grundsätzlich mit bzw. durch das SAFE-TAINER™ System erfolgen.	
7. Die Entsorgung von verwendetem TRI muss durch eine Evakuierung mittels Vakuumpumpe vom Asphaltanalysator in einen speziell dafür vorgesehenen Abfallcontainer geschehen. Dieser Abfallcontainer kann genau wie das SAFE-TAINER™ System an den Asphaltanalysator angeschlossen werden.	
8. Die Verwendung des SAFE-TAINER™ Systems und allen zugehörigen Equipments muss genauestens nach Handbuch durchgeführt werden.	
9. Die Analyse des Lösemittels darf ausschließlich in einem Abzugsschrank und mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfolgen. Lösemittelentnahme und Wartung darf ausschließlich mit entsprechender PSA erfolgen.	
10. Unabhängig von den Vorgaben im Zusammenhang mit der Zulassung müssen die in der TRGS 910 beschriebenen, nationalen Grenzwerte für TRI eingehalten werden: Toleranzwert von 11 ppm und Akzeptanzwert von 6 ppm (ein Absenken auf 0,6 ppm für 2018 ist angekündigt).	
11. Jeder nachgeschaltete Anwender muss, nach erteilter Zulassung innerhalb von drei Monaten nach der Belieferung mit TRI, ECHA die Verwendung im Rahmen der erteilten Zulassung REACH/18/9/4 melden. Diese Meldung erfolgt über das REACH-IT Portal der ECHA. https://echa.europa.eu/support/dossier-submission-tools/reach-it/downstream-user-authorized-use	
12. Die Wartung der Anlage ist einmal jährlich vom Hersteller durchzuführen.	
13. Jeder Anwender von TRI muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Inhalationsexpositions-Messungen (statisch und „am Mann“) und Biomonitoring-Messungen (bestehend aus der Messung des Trichlorethylen-Metaboliten Trichloressigsäure im Urin) durchführen. Die Messungen müssen repräsentativ sein für die Anzahl an mit TRI durchgeführten Aufgaben und die Anzahl an Mitarbeitern, die potenziell mit TRI exponiert sind.	
14. Die gesammelten Informationen aus den in Punkt 13 beschriebenen Messungen sollen regelmäßig betrachtet werden, um damit die Effektivität der vorhandenen Risikominimierungsmaßnahmen und Arbeitsbedingungen zu bewerten. Sollte die Effektivität nicht hinreichend sein, sind weitere Maßnahmen zur Expositionsreduktion zu treffen.	
15. Die Messergebnisse aus den Messungen aus Punkt 13, die Bewertung der Effektivität aus Punkt 14 als auch eventuell getroffene zusätzliche Expositionsreduktionsmaßnahmen müssen dokumentiert werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.	
16. Die Messergebnisse aus den Messungen aus Punkt 13, die Bewertung der Effektivität aus Punkt 14 als auch eventuell getroffene zusätzliche Expositionsreduktionsmaßnahmen aus Punkt 15 müssen der ECHA über das REACH-IT Portal zur Weiterleitung an den Zulassungsinhaber zur Verfügung gestellt werden.	